

Das Baudepartement Basel-Stadt schliesst Werkverträge mit Unternehmen für Hochbauprojekte ab. In diesen Verträgen ist die sogenannte ordentliche Teuerung geregelt, dabei wird intern zwischen Bauhaupt- und Baunebengewerbe unterschieden. Während die Regelung im Bauhauptgewerbe klar definiert ist, wird im Baunebengewerbe die Handhabung der Vergabe jedoch unterschiedlich praktiziert. So kommt es vor, dass innerhalb desselben Projekts unterschiedliche Regelungen für den Teuerungsausgleich angewendet werden. Zudem gibt es Ausschreibungen, bei denen Unternehmen die Teuerung für mehrere Jahre im Voraus festlegen sollen. Eine Praxis, die als unseriös gilt, da die Teuerung jährlich berechnet und im Nachhinein angepasst wird. Darüber hinaus ist es im BVD üblich geworden, die vom Unternehmer eingesetzte Teuerung in sogenannten Abgebotsrunden wegzubedingen. Dieses Verhalten der öffentlichen Hand ist störend und unfair, da die Unternehmen die Teuerung letztlich selbst tragen müssen.

Aufträge aus der jüngeren Vergangenheit zeigen, dass diese Handhabung für das Gewerbe sehr unbefriedigend ist. So wurden Aufträge vergeben, bei welchen die Teuerung entweder auf null gesetzt oder sogar negativ angesetzt wurde. Die ausführenden Unternehmen sehen sich einerseits mit Preissteigerungen aufgrund der Verteuerung von Handelswaren und der von den Gewerkschaften geforderten Lohnanpassungen konfrontiert, die sie aufgrund des Ausschlusses der Teuerung nicht weitergeben können. Andererseits werden Unternehmen aus dem Baunebengewerbe häufig vom Teuerungsausgleich ausgeschlossen, obwohl sie durch Preissteigerungen und Verzögerungen, auf die sie keinen Einfluss haben, erheblich belastet werden. Diese Verzögerungen entstehen beispielsweise durch Projektänderungen oder Zeitpläne, die seitens der öffentlichen Hand angepasst werden, wodurch den betroffenen Unternehmen zusätzliche Kosten entstehen, ohne dass diese kompensiert werden.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, zu prüfen und zu berichten, wie und in welchem Umfang die untenstehenden Massnahmen per 2025 umgesetzt werden können.

- Einheitliche Regelung des Teuerungsausgleichs: Für alle Departemente des Kantons Basel-Stadt soll eine standardisierte und einheitliche Vorgehensweise zur Berechnung und Umsetzung der Teuerungsausgleiche in öffentlichen Werkverträgen gelten.
- Verzicht auf Teuerungsberechnung im Voraus: Es soll sichergestellt werden, dass Unternehmen nicht gezwungen werden, die Teuerung für mehrere Jahre im Voraus zu berechnen oder zu prognostizieren. Stattdessen soll die tatsächliche, am Jahresende feststehende Teuerung berücksichtigt werden.
- Rückwirkender Teuerungsausgleich: Auftragnehmer müssen die Möglichkeit erhalten, die effektiv entstandene Teuerung auf ihre Leistungen jeweils per Ende Jahr rückwirkend geltend zu machen.
- Verzicht auf Minusteuierung: Negative Teuerungsanpassungen („Minusteuierung“) sollen ausgeschlossen werden, da dies Unternehmen in einer Zeit steigender Material- und Lohnkosten zusätzlich belastet.
- Gleichbehandlung aller Gewerbe: Der Teuerungsausgleich muss sowohl für das Bauhauptgewerbe als auch für das Baunebengewerbe gelten, um sicherzustellen, dass auch kleinere und spezialisierte Betriebe eine faire Vergütung erhalten.

Lydia Isler-Christ, Raoul I. Furlano, Michael Hug, Roger Stalder, Joël Thüring,
Nicole Strahm-Lavanchy